

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2020

Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UV-Stelle ein:

- Pass, Personalausweis (Kopie),
bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit:
Aufenthaltstitel oder Registerschein bzw. Aufnahmebescheid oder eine Bescheinigung des
Ausländeramtes Coesfeld über Ihren Aufenthaltsstatus
- Geburtsurkunde des Kindes
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren
Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkenntnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- Nachweise über Unterhaltzahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- Meldebescheinigung aller im Haushalt gemeldeten Personen

ab 12. Lebensjahr des Kindes und Bezug von Leistungen nach dem SGB II

- Kopie vom aktuellen Bescheid des Jobcenters

ab 15. Lebensjahr und kein Besuch einer allgemeinbildenden Schule und Einkünfte des Kindes

- Nachweise über Art, Umfang und Höhe der Einkünfte des Kindes

Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 3, Nr. 7

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Nr. 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein)
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt
oder

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

Für ein Kind, dass das 12. Lebensjahr vollendet hat, besteht nur dann ein Anspruch, wenn

- es keine Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Hartz 4) erhält
oder
- durch die Gewährung des Unterhaltsvorschusses nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, neben dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II über ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 Euro verfügt.

- 2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses** richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Der Unterhaltsvorschuss berechnet sich wie folgt:

Altersgruppe	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld für ein 1. Kind	Unterhaltsvorschuss max.
Kinder bis 5 Jahre	369,00 Euro	204,00 Euro	165,00 Euro
Kinder ab 6 Jahre bis 11 Jahre	424,00 Euro	204,00 Euro	220,00 Euro
Kinder ab 12 Jahre bis 17 Jahre	497,00 Euro	204,00 Euro	293,00 Euro

Ist das Kind mindestens 15 Jahre alt, besucht keine allgemeinbildende Schule mehr und verfügt über Einkünfte (z.B. Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder Vermögen), ist dieses Einkommen auf den Unterhaltsvorschussbetrag anzurechnen.

- 3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss**

Der Unterhaltsvorschuss wird ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

- 4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen oder

- Einkünfte erzielte, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätten angerechnet werden müssen (ab 15 Jahre und kein Besuch einer allgemeinbildenden Schule).

5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet,

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z. B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie in der UV-Stelle des Kreises Coesfeld und im Internet unter www.kreis-coesfeld.de, Bürgerservice.

Der Antrag sollte möglichst zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben oder per Post (Adresse siehe Antragsformular) geschickt werden.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Kreis Coesfeld – Der Landrat, über.

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin:

Buchstabenbereich	Sachbearbeiterin	Telefon
A bis F	Frau Ludwig	02541 / 18 - 5257
G bis R	Frau Busiah	02541 / 18 - 5212
S bis Z	Frau Thor	02541 / 18 - 5211

in der UV-Stelle des Jugendamtes in Verbindung, wenn Sie z. B.

- **Unterhalt für das Kind bekommen**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen**
- **einen Umzug planen**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen**
- **der andere Elternteil das Kind umfangreicher betreut als bisher**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!